Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jedes Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Anzeigenschluß: am 6. und 20. jedes Monats,
mittags 12 Uhr

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. August 1931 | Nr. 15

Die Kehrseite des Protektionismus.

Die polnische Handelspolitik schreitet seit Bestehen des polnischen Staates konsequent den Weg des Protektionismus. In den ersten Jahren der Selbstandigkeit Polens konnte dieser Protektionismus noch nicht für das benachbarte Ausland sehr nachteilige Formen annehmen, da auf dem Gebiete der Industrieproduktion fast alles eingeführt werden mußte, weil die inlandische Industrie zum Teil zerstört, zum Teil gar nicht vorhanden war. In demselben Umfange aber, wie der Wiederaufbau der inlandischen Industrie und die Errichtung neuer Industriezweige in den Nachkriegsjahren fortschritten, nahmen auch die protektionistischen Maßnahmen unserer Handelspolitik an Bedeutung zu. Die bedeutendste Etappe auf dem Wege des nachkriegszeitlichen Protektionismus in Polen stellt zweifellos der deutsch-polnische Handelskrieg dar, dessen Ausbruch die entschlossene Wendung der polnischen Wirtschaftspolitik zur völligen Autarkie war und richtunggebend für die weiteren handelspolitischen Maßnahmen Polens wurde. Als im Jahre 1926 der Glückszufall des englischen Kohlenstreiks der polnischen Inlandswirtschaft einen bedeutenden Aufschwung und erhebliche Überschüsse brachte, nahm der Staat den Aufbau der inlandischen Industrie selbst in die Hand, subventionierte neuentstehende Fabriken sehr stark und übernahm in zahlreichen Produktionszweigen selbst die Führung. Die Zollmauern wurden weiter erhöht, ohne daß man besondere Rücksicht auf die Interessen der Nachbarstaaten nahm. Das blieb jahrelang bis auf den heutigen Tag so bei, und die Zollmauern um Polen finden in Europa an Hohe ihresgleichen bzw. werden ubertroffen nur von denen Spaniens und Sowjetrußlands.

Bei dem Aufbau der Zollmauern um Polen hat es nicht an Protesten und ernsten Konflikten mit den Nachbarstaaten gefehlt. Das Verhaltnis zu Deutschland war in wirtschaftspolitischer Beziehung so schlecht, daß Zollerhöhungen keinen wesentlichen Einfluß mehr ausübten und wie jede Kampfmaßnahme mit Gegenmaßnahmen beantwortet wurden. Aber vor allem die Tschechoslowakei und Osterreich, deren Ausfuhr nach Polen stets einen bedeutenden Wert darstellte, fingen nun auch ihrerseits an, die polnische Einfuhr nach Österreich bzw. der Tschechoslowakei zu drosseln, was wieder auf heftige Proteste seitens Polen stieß. Dieser unerfreuliche Zustand dauert nun bereits mehrere Jahre an, und etwa alle Jahre erhielt er neuen Anstoß durch neue zollpolitische Maßnahmen der polnischen Seite, von denen die wichtigsten in den letzten Jahren die sogenannte Valorisierung der Zolle, die Maximalverordnung und zahlreiche andere Zollerhöhungen und Einfuhrverbote waren.

Eine wichtige Etappe der nachkriegszeitlichen Handelsbeziehungen scheint nunmehr abgelaufen, uberall in Mitteleuropa verhandelt man gegenwartig über Neuregelung der Handelsbeziehungen. Die deutsch-osterreichische Zollunion, die deutsch-rumanischen Verhandlungen, die österreichisch-ungarischen Verhandlungen, die österreichisch-tschechoslowakischen Verhandlungen, die österreichisch-jugoslawischen Verhandlungen usw. sind wichtige Einzelheiten aus dieser wirtschaftlichen Neuregelung Mitteleuropas, und in den bereits fertiggestellten Abkommen, von denen einige bereits angenommen sind, andere vor der Annahme stehen, zeichnen sich die Umrisse der neuen Wirtschaftsstruktur Mitteleuropas ab. Wenn man nach dem Platz sucht, der der polnischen Wirtschaft in dieser Struktur eingeraumt ist, so wird man feststellen müssen, daß es kein sehr günstiger ist. Und das hat seine gewichtigen Gründe.

Wie im Leben des einzelnen Kaufmanns, so ist auch in den Wirtschaftsbeziehungen der Staaten der Grundsatz „do ut des" erstes Gesetz. Jeder Staat will seine Volkswirtschaft nach Moglichkeit verdienen lassen, und wenn ein Verdienst schon nicht möglich ist, so will man doch wenigstens nichts verlieren. Tatsachlich ist aber der Handelsumsatz zwischen Polen und den beiden außer Deutschland für seinen Handel wichtigsten Landern, Österreich und Tschechoslowakei, für Polen bedeutend aktiv, und zwar etwa um 30 bis 50 Prozent des Wertes des Warenumsatzes. Die letzten handelspolitischen Maßnahmen der polnischen Regierung haben nicht gerade dazu beigetragen, die Hoffnung auf eine Änderung dieses Zustandes zu nahren. Der Protektionismus ist weiterhin erstes Ziel der polnischen Wirtschaftspolitik, und das stellen sowohl Österreich wie die Tschechoslowakei bei dem Abschluß neuer Wirtschaftsvertrage durchaus in Rechnung. Wenn also beide Lander jetzt weitgehende Zugestandnisse für ihre Einfuhr nach Polen fordern, um einen Ausgleich für die ständige Passivitat ihres Handelsumsatzes mit Polen zu schaffen, so ist das eine wirtschaftlich immerhin verständliche Reaktion auf den Protektionismus unseres Staates, unter der unsere Volkswirtschaft vielleicht mehr leiden wird, als sie bei einem immerhin wirksamen, aber doch vorsichtig gehandhabten Protektionismus der bis dahin in Polen bestehenden Industrien und bei Verzicht auf die Neuerrichtung weiterer Industriezweige gelitten hatte.

Der gegenwartige Stand der polnisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverhandlungen ist weiterhin aussichtslos. Solange die polnische Seite auf ihrer Forderung besteht, gegenüber der Tschechoslowakei weiterhin mit einem Aktivsaldo von etwa 30 Prozent beim gegenseitigen Warenaustausch im Vorteil zu bleiben, wahrend Polen stillschweigend und ohne Murren die standige starke Aktivitat Frankreichs beim französisch-polnischen Warenaustausch hinnimmt, dürfte eine Einigung mit der Tschechoslowakei nicht erfolgen. Auch in der Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen, die Österreich

mit den Staaten Mittel- und Südosteuropas jetzt vornimmt, wird unsere Position immer schwacher. Bereits der Abschluß des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages hat sehr unangenehme Folgen für die polnische Ausfuhr nach Osterreich, besonders für den weitaus wichtigsten Zweig dieser Ausfuhr, für den Schweineexport. Dieser Handelsvertrag hat die Moglichkeiten der zollfreien polnischen Schweineausfuhr nach Osterreich auf ein Minimum reduziert, das heißt etwa auf 20—30 Prozent der bisherigen zollfreien Ausfuhr nach Österreich. Auch die Bestimmungen des nunmehr vorliegenden österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrages bedeuten einen schweren Schlag für die polnische Ausfuhr nach Österreich. In dem neuen Vertrag mit Jugoslawien hat Österreich namlich das System der Stückkontingente bei der Schweineausfuhr angewandt, während früher immer Prozentzahlen angegeben wurden. Bei Gewahrung der Meistbegünstigung seitens Österreich an Polen würde die Schweineausfuhr Polens nach Osterreich auf Grund der Zahlen des österreichisch-jugoslawischen Vertrages nur 13 Prozent der vorjahrigen polnischen Schweineausfuhr nach Osterreich betragen dürfen. Man wird daher in Polen größeren Wert bei Gewahrung der Meistbegünstigungsklausel auf den österreichisch-ungarischen Vertrag legen, der immerhin die zollfreie Ausfuhr von etwa 20 Prozent der vorjahrigen polnischen Schweineausfuhr nach Österreich ermöglicht.

Alle anderen Nachbarstaaten Österreichs kommen bei einer solchen vertraglichen Regelung erheblich besser weg. Durch die Festsetzung der Stückkontingente gegenüber Jugoslawien gewinnt bei der Gewahrung der Meistbegünstigungsklausel Ungarn sogar noch gegenüber seiner Ausfuhr nach Osterreich im Vorjahre, das rumanische Kontingent nach Österreich vergrößert sich dabei um das Vierfache, das deutsche sogar um das Fünffache. Außerdem wird auch die polnische Weizenausfuhr von den Bestimmungen des österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrages getroffen. Osterreich hat namlich Jugoslawien Vorzugszölle für den Weizenimport gewahrt mit dem Vorbehalt, daß diese Vorzugszölle nicht von der Meistbegünstigungsklausel betroffen werden. Das heißt, daß der polnische Weizenexport nach Österreich nur unter erheblich schwierigeren Bedingungen wird vor sich gehen konnen als der jugoslawische. Aber auch Jugoslawien hat die polnische Einfuhr schlecht behandelt. Es hat dem Maschinenimport aus Österreich gewisse Vergünstigungen gewahrt, gleichzeitig aber in seinem Zolltarif die Satze für Industrieprodukte erhöht. Besonders die polnische Industrie für landwirtschaftliche Maschinen wird unter dieser Zollerhohung leiden.

Der rumanische Verbündete, mit dem Polen angeblich so enge Freundschaftsbande verbinden, hat den polnischen Export in der letzten Zeit ebenfalls sehr schlecht behandelt. Wie eine Delegation von Vertretern der polnischen Handelskammern, die kürzlich in Rumanien weilte, festgestellt hat, hat die letzte Erhöhung des Zolltarifes in Rumanien der Ausfuhr polnischer Eisengußprodukte nach dorthin den Todesstoß versetzt. Die Zollsatze erreichen auf diesem Gebiet etwa 80 Prozent des Warenwertes und machen jeden Export somit unrentabel. Ferner hat der kürzlich erfolgte und bereits in Kraft gesetzte Beschluß des rumanischen Parlamentes, den Einfuhrzoll für Nahgarne zu erhöhen, die Lodzer Textilindustrie empfindlich getroffen.

Noch ist die Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen in Mitteleuropa durchaus nicht auf allen Gebieten abgeschlossen. Völlig ungeregelt sind die Wirtschaftsbeziehungen des für die polnische Wirtschaft weitaus wichtigsten Handelspartners Deutschland mit Polen. Obwohl hier der Handelsvertrag fertig vorliegt, ist er doch noch nicht in Kraft getreten, und seine Inkraftsetzung deutscherseits wird wahrscheinlich sehr stark von der Entwicklung der politischen Lage abhangen. Aber mit diesen Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland hin dürfte für die nachste Periode der mitteleuropaischen Wirtschaftsregelung Polen auf Gedeih und Verderb verbunden sein. Es hieße einer fixen Idee nachjagen, wollte man von einer Wiedereroberung des russischen Absatzmarktes für die polnische Industrie im nachsten Jahrzehnt sprechen. Das kommunistische System steht gegenwartig unbedingt fest, und dieses System wird sich nicht selbst das Wasser abgraben dadurch, daß es seine Wirtschaftsplane zerstört und kapitalistischen Industrien Zugestandnisse macht. Die österreichischen Nachfolgestaaten verschließen sich der polnischen Wirtschaft mehr und mehr, und es bleibt trotz aller Schmahungen und politischen Gegensatze wirklich nur ein Weg — Deutschland.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine für Fleischermeister wichtige Verordnung.

In der letzten Nummer des Dz. Ust. (Nr. 68) ist eine umfangreiche Verordnung erschienen, die die neuen Bestimmungen über die Herstellung und den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren aller Art enthalt. Auch die Einfuhr von Fleischwaren sowie die Herstellung von Konserven wird von den neuen Bestimmungen erfasst, über die wir ausführlich in der nachsten Nummer berichten werden, da die Bekanntgabe der Verordnung bereits nach Redaktionsschluss erfolgte.

Neue Verordnung uber die Konservierung von Lebensmitteln.

In derselben Nummer des Dz. Ust. ist eine Verordnung über die Konservierung von Lebensmitteln veroffentlicht. In ihr ist ein Verzeichnis derjenigen Chemikalien angegeben, die zur Konservierung der Lebensmittel angewandt werden dürfen. Auch hierüber werden wir in der nachsten Nummer ausführlich berichten.

Die Gerichtsvollzieher sollen Staatsbeamte werden.

Ein Teil der polnischen Presse meldet, dass von der Regierung gegenwartig der Plan erwogen wird, die Gerichtsvollzieher als unmittelbare Staatsangestellte dem Beamtenkörper anzuschliessen. Gegenwartig werden die Gerichtsvollzieher zwar vom Staate ernannt und in der Ausübung ihrer Tatigkeit kontrolliert, doch üben sie ihr „Gewerbe" selbstandig und nach den vom Staate herausgegebenen Tarifen auf eigene Rechnung aus. Der Anlass zu diesem Plan sollen vor allem die ausserordentlich hohen Einnahmen sein, die die Bezirksgerichtsvollzieher vielfach aus ihrer Tatigkeit ziehen. Dadurch, dass die Gerichtsvollzieher künftig mit einem festen Gehalt als Staatsbeamte fungieren sollen, will der Staat die wegen der jetzigen hohen Einkünfte vielfach laut gewordenen Unzufriedenheit der Bevolkerung Rechnung tragen und — den Ueberschuss der Einnahmen selbst einstreichen.

Antrage auf Auszahlung der deutschen Lebensversicherungen vorschriftsmaßig ausfullen!

Das Finanzministerium teilt mit, dass Antrage auf frühere Auszahlung der Aufwertungsgebühren aus den deutschen Lebensversicherungen, die mit deutschen Versicherungsanstalten abgeschlossen wurden, gemass der im „Monitor Polski" Nr. 118 vom 23. Mai veröffentlichten Verordnung in unzahligen Fallen nicht vorschriftsmässig ausgefüllt und eingereicht werden. Es kommt ferner sehr haufig vor, dass die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen, welche die polnische Staatsangehorigkeit des Antragstellers dokumentieren, nicht beiliegen.

Das Finanzministerium weist daher nachdrücklichst darauf hin, dass alle Antrage, denen die erforderliche Staatsangehörigkeitsbescheinigung nicht beiliegt, oder solche Antrage, die fehlerhaft bzw. nicht vorschriftsmassig ausgefüllt und gestellt werden, durch die polnische Regierung den betreffenden deutschen Versicherungs-Gesellschaften nicht übermittelt, sondern dem Antragsteller zurückgesandt werden. Die Antragsteller gehen daher des Rechtes einer früheren Auszahlung verlustig.

Da zahlreiche Lebensversicherungspolicen, die in österreichischen Kronen, russischen Rubeln und polnischer Mark lauten, und im Bereiche des ehemaligen österreichischen Teilgebietes ausgestellt worden sind, beim Ministerium einlaufen, betont das Finanzministerium besonders, dass die Aufwertung dieser Lebensversicherungen in einem spateren Zeitpunkt gemass der im „Dziennik Ustaw" Nr. 33, Pos. 235 veröffentlichten Verordnung des Staatsprasidenten erfolgen wird. Die Anmeldung der aus solchen Policen hervorgehenden Ansprüche ist verfrüht und wird erst am Anfang des nachsten Jahres aktuell werden. Daruber wird noch eine besondere Bekanntmachung im „Monitor Polski" und in der Presse erfolgen.

Steuerwesen und Monopole.

Wann ist die Tantiemensteuer zu zahlen?

Geleistete Zahlungen von Tantiemen unterliegen der besonderen Tantiemensteuer, die das Einkommensteuergesetz vorschreibt, wenn sie folgende Merkmale tragen:

1. Die Höhe der Zahlung muss prozentual vom Gewinn oder Umsatz des Unternehmens berechnet sein.

2. Der Empfänger der Zahlung muss dem Vorstande, Aufsichtsrate, der Aufsichts- oder Revisionskommission des Unternehmens angehören, darf aber nicht ständig an der Leitung des Unternehmens tätig teilnehmen.

Bei dem ersten Merkmal ist zweierlei von Bedeutung. Zunächst muss sich die Tantieme in Prozenten berechnen. Ist das nicht der Fall, sondern ist sie in bestimmten Beträgen festgesetzt, so kommt die Tantiemensteuer nicht in Frage.

Sodann muss die gezahlte Entschädigung in engem Verhältnis zu den Betriebsergebnissen des Unternehmens stehen. Das ist der Fall, wenn die Tantieme in Prozenten vom Umsatz oder Gewinn des Unternehmens berechnet wird oder wenn die Zahlung der Entschädigung oder die Bestimmung ihrer Höhe von dem Erreichen eines bestimmten Umsatzes oder Gewinns abhängig gemacht wird. Nachdem das Oberverwaltungsgericht diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 6. März d. J. (Reg. Nr. 1625/28) noch einmal betont hat, ist zu folgern, dass eine Steuerpflicht nicht eintritt, wenn die Tantieme prozentual von anderen Grössen berechnet wird, z. B. vom Kapital des Unternehmens.

Bei dem zweiten Merkmal ist der Nachdruck darauf zu legen, dass der Empfänger der Tantieme an der Leitung des Unternehmens nicht ständig tätig Anteil nehmen darf. Er muss wohl einem der genannten Organe des Unternehmens (Vorstand usw.) angehören. Doch darf die Verbundenheit mit dem Unternehmen nicht so weit gehen, dass er es ständig leitet oder an der Leitung beteiligt ist. In obigem Urteil sagt das Gericht, es dürfe keine Tätigkeit sein, die sowohl in ihrer Begründung (Statut, Beschluss des Aufsichtsrats usw.), wie auch praktisch im Hinblick auf Art und Umfang eine Mitarbeit an der unmittelbaren Leitung des Unternehmens ist, also entscheidenden Einfluss auf den Betrieb des Unternehmens und auf die Ergebnisse dieses Betriebes hat. Es konne daher als ständige Teilnahme an der Leitung des Unternehmens nicht angesehen werden: die Ausübung einer Aufsichtsfunktion, das Geben allgemeiner Richtlinien, die Führung einer Kontrolle und dergleichen, ohne Rücksicht darauf, dass für diese Art Tätigkeit satzungsgemäss und praktisch Vermögensvorteile zuerkannt sind. Die letztgenannten Tätigkeiten begründen also die Pflicht zur Tantiemensteuer, weil es sich nicht um eine unmittelbare und damit ständige leitende Tätigkeit handelt.

Dagegen lässt das Bestehen eines Dienstvertrages stets auf eine enge Verbundenheit mit dem Unternehmen schliessen, und die geleisteten Dienste sind als ständige anzusehen. Daher braucht selbst von Zahlungen prozentualer Tantiemen niemals Tantiemensteuer entrichtet zu werden, wenn die Zahlungen auf Grund eines Dienstvertrages erfolgen. Alle Zahlungen aus Dienstverträgen unterliegen vielmehr nur der Einkommensteuer im Wege des Abzugsverfahrens.

Kommt die Erhöhung der Einkommensteuer?

Unter den gegenwärtigen Massnahmen, die die Regierung plant, um der Budgetnöte Herr zu werden, wird als die wichtigste die Erhöhung der Einkommensteuer angesehen. Mit diesem Plan sind letztens die Beamtenorganisationen hervorgetreten, kurz nachdem man ihnen die Zulagen gestrichen hatte. Interessant ist, dass die Regierung dieses Projekt sich rasch zu eigen gemacht hat. Soeben verlautet, dass das diesbezügliche Verordnungsprojekt bereits fertig vorliegt, wodurch die bisherigen Sätze der Einkommensteuer erhöht werden. Im allgemeinen sieht der Regierungsentwurf eine weitgehende Progression der Steuer vor.

Es gibt keine Worte, um in zulässiger Form die Stellungnahme der wirtschaftlichen Raison zu diesem Plan auszudrücken, der von den Finanzgewaltigen des Staates wieder ausgeheckt worden ist. Die Krisensteuer, die in Deutschland kürzlich eingeführt worden ist, scheint auch auf den polnischen Finanzminister einen magischen Eindruck ausgeübt zu haben. In einer Zeit schwerer Arbeitslosigkeit und herabgesetzter Löhne ein solcher Einfall! Haben wir denn noch immer nicht genug Steuern zu tragen? Die Redaktion.

Umsatzsteuer im Gastwirtsgewerbe.

10proz. Rechnungszuschlag stets steuerpflichtig.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht des 10proz. Zuschlags zu den Rechnungen in Gastwirtschaften dahin entschieden, dass der erhobene Zuschlag steuerpflichtiger Umsatz der betreffenden Gastwirtschaft ist, selbst wenn der Zuschlag vom Kellner einbehalten wird und nicht in die Kasse des Unternehmens fliesst (Urteil vom 8. Januar, Reg.-Nr. 1210/29).

In der Begründung heisst es: Die Leistungen einer Restaurationsanstalt an die Gäste begründen Rechte und Pflichten nur zwischen dem Eigentümer der Anstalt bzw. dem Unternehmer und den Gästen, nicht aber zwischen den Gästen und denen, die im Verhältnis zu den Gästen nur im Auftrage und als Angestellte des Unternehmens tätig sind. Deshalb stellt jede Entschädigung des Angestellten sowohl in Form von Unterhalt wie in Form eines prozentualen Zuschlags zur Rechnung eine Entschädigung für geleistete Dienste dar. An diesem Charakter ändert auch nichts der Umstand, auf welche Weise ein Teil der Entschädigung kraft Vertrags ausgezahlt wird, selbst wenn dies im Wege unmittelbarer Einkassierung durch den Kellner erfolgt.

Auf Grund dessen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass diese Entschädigung ein Teil der Handelsunkosten des Unternehmens ist, obwohl es nicht unmittelbar in die Kasse des Unternehmens fliesst. Auch lehnte das Gericht es ab, die Kellner zu den freien Berufen zu rechnen, was dem üblichen Sprachgebrauch und der erschöpfenden Aufzählung der freien Berufe im Gewerbesteuergesetz widerspreche.

Ste.

Eine Möglichkeit.

Ausfuhr von Handwerkserzeugnissen.

Werkgenossenschaften als Weg.

Polens Handwerk leidet, wie wir mehrmals an Hand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nachwiesen, ganz besonders schwer unter der gegenwärtigen Notzeit, und auch seine Zukunftsaussichten werden allgemein nicht eben rosig beurteilt. Unter diesen Umständen erscheint die Meinungsäusserung einer der leitenden Persönlichkeiten des Warschauer Exportinstitutes, die zu der Frage neuer Absatzmöglichkeiten für das Handwerk Stellung nimmt, sehr bedeutungsvoll. Wir geben nachstehend die wichtigsten Gedanken aus dem von Dezernatsrat T. Nowakowski in der Presse veröffentlichten Aufsatzes wieder, ohne vorerst zu ihnen Stellung zu nehmen.

Die Verarmung der Bevölkerung Polens ist schon oft Gegenstand von Abhandlungen und Untersuchungen gewesen. Auffallend ist, dass diese Verarmung in einem krassen Missverhältnis zu der Zahl der Arbeitsstätten und auch zu dem natürlichen Bevölkerungszuwachs steht, was namentlich in den letzten Jahren besonders verhängnisvoll zum Ausdruck gekommen ist. Vor dem Kriege bildete die Auswanderung eine Art natürliches Sicherheitsventil, das aber seit dem Kriege nicht mehr oder doch nicht in erheblichem Masse zur Verfügung steht. Dazu kommt der Kapitalmangel, der schwache Zustrom von Kapital aus dem Auslande, der die Begründung gutfundierter neuer Betriebe nicht gestattet. Als Ergebnis haben wir die immer stärker werdende Zersplitterung der Arbeitsstätten; d. h. streng genommen nicht eine Zersplitterung der Werkstätten, sondern die Tatsache, dass anstatt einer angemessenen Anzahl gesund fundierter Betriebe immer mehr die Zwergbetriebe, primitiv eingerichtet und vielfach von Menschen geführt, die nicht die erforderliche Ausbildung besitzen, das Bild unseres Handwerkslebens kennzeichnen. In gleichem Masstabe wächst die Arbeitslosigkeit, deren Umfang für das Handwerk gar nicht zu übersehen ist: ausgelernte Gesellen finden immer schwerer Arbeit, da die Zwergbetriebe, von denen oben die Rede war, sich, wenn sie überhaupt fremde Kräfte beschäftigen, mit der Haltung von Lehrlingen begnügen.

Dieser Zustand ist nicht nur für die betroffenen Personen und Schichten, d. h. also für das Handwerk, überaus misslich, er stellt

gleichzeitig ein wichtiges volkswirtschaftliches Problem dar, von dem ein wesentlicher Teil unserer Zukunft abhängt.

Der Weg, der an sich als der einfachste zur Behebung der Handwerksnot erscheint, die finanzielle Kräftigung der Betriebe, kommt nicht in Frage. Ausländisches Kapital ist für diesen Zweck nicht zu erlangen, und hinsichtlich der eigenen Kapitalansammlung ist ja das Sympton, die Verarmung, gleichzeitig eine von den Ursachen. Die niedrigen Einkommensnormen, der schlechte Geschäftsgang und die übermässige Belastung der Betriebe verhindern jede nennenswerte Kapitalbildung. Ausserdem ist es fraglich, ob auf dem Wege der finanziellen Kräftigung eine wirkliche Besserung zu erreichen wäre; es bliebe in jedem Falle die schwierige Frage: wohin mit den Erzeugnissen? — mit andern Worten die Frage der Absatzmöglichkeiten. Hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten nun scheinen bisher bei uns die vorhandenen Möglichkeiten doch allzusehr unterschätzt worden zu sein. Gewiss, der Inlandsabsatz wird kaum noch eine nennenswerte Steigerung erfahren können, vor allem unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht. Aber das Ausland? An die Möglichkeit, auch handwerkliche Erzeugnisse im Auslande abzusetzen, hat man bisher so gut wie gar nicht gedacht. Ich habe seit einiger Zeit diese Möglichkeiten einer eingehenden Untersuchung unterzogen und bin dabei zu Resultaten gekommen, die mit den bisherigen pessimistischen Beurteilungen dieser Aussichten ganz und gar nicht im Einklang stehen. Vor allem bringen unsere Handwerkserzeugnisse, wenn sie auf dem Weltmarkt erscheinen, ein Atout mit, das in den meisten Fällen für den Erfolg massgebend ist: ihre Billigkeit, die wiederum in dem niedrigen Lebensstandard unserer Bevölkerung im Vergleich zu anderen Völkern ihre Ursache hat.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, gilt es, vor allem die Ausfuhr der primitiveren Erzeugnisse zu fördern, wie sie vom Handwerk, vom Heim- und Volksgewerbe hergestellt werden. Wenn es um die Anbahnung einer ertragreichen Ausfuhr geht, so müssen wir uns darüber im klaren sein, dass eine qualitative Verbesserung unserer Erzeugnisse gar keinen Wert hat. Gewiss hat auch unser Handwerk gerade in den letzten Jahren technische Fortschritte gemacht, die an sich äusserst erfreulich und einer weiteren Förderung wert sind; aber für die Ausfuhr sind sie, wie schon gesagt, völlig wertlos, denn hinsichtlich von Fein- und Qualitätserzeugnissen sind wir nicht in der Lage, mit anderen Völkern zu konkurrieren, und werden es auch trotz aller Anstrengungen noch nicht so bald können. Primitive, billige Waren dagegen finden immer noch, wenigstens in gewissen Ländern, einen guten Absatz, vorausgesetzt, dass sie in der Lage sind, die Konkurrenz im Preise zu unterbieten. Und diese Voraussetzung ist, wie schon angeführt, bei uns gegeben; besonders gewisse Erzeugnisse des Heimgewerbes und der Volkskunst sind bei uns so lächerlich billig, dass man sich eigentlich wundern muss, warum bisher die aussichtsreiche Ausfuhr dieser Gegenstände noch nicht in Angriff genommen wurde.

Zu den Produktionszweigen, die für die Ausfuhr am meisten in Frage kommen und die besten Aussichten haben, gehören meinen Untersuchungen nach:

1. Konfektion handwerklicher Herstellung, wie sie gegenwärtig vor allem in den Bezirken Lodz und Warschau hergestellt wird. Wäsche, Trikotagen, handgefertigtes Schuhwerk, fertige Anzüge, Wirkwaren, Krawatten, natürlich nur billige Sachen für das Volk, nicht für das anspruchsvolle Publikum;

2. Handschuhe, im Handbetrieb oder im mechanischen Kleinbetrieb hergestellt. Dieses Gewerbe ist bereits in der Wilnaer Gegend sowie in einzelnen Teilen der Wojewodschaft Warschau verbreitet;

3. Metallgalanterie, Ledergalanterie, Riemen und Sattlerwaren.

4. Korbwaren, Korbmöbel und andere Erzeugnisse aus Weiden, die gegenwärtig besonders am Oberlauf der Weichsel ihr Zentrum hat;

5. Holzartikel für den täglichen Hausgebrauch, hölzerne Haushaltswaren, deren Herstellung besonders in Kleinpolen und in den Ostgebieten einen erheblichen Teil der Bevölkerung beschäftigt;

6. Handgewebte Leinenwaren;

7. Kilims und geknüpfte Teppiche, wie sie in Süd- und Ostpolen bereits in grösseren Mengen hergestellt werden;

8. Keramische Erzeugnisse, besonders solche einfacherer Art, auf der Töpferscheibe gedreht und handgemalt;

9. Erzeugnisse der Volkskunst aller Art, wie sie beispielsweise von den Goralen und Huzulen hergestellt und von Fremden erfahrungsgemäss gern gekauft werden;

10. Erzeugnisse des Hausfleisses aller Art, und zwar sowohl Gebrauchs- wie Ziergegenstände.

Ich habe in dem vorstehenden Verzeichnis nur einige wenige Zweige herausgegriffen, und zwar diejenigen, für die nach den bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen im Ausland rege Kauflust vorhanden ist, und die daher wohl die besten Aussichten bei der Ausfuhr haben.

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg einer Aktion zur Gewinnung von Absatzmärkten im Ausland ist natürlich die Frage, ob es gelingt, Herstellung, Aufkauf und Absatz der handwerklichen Erzeugnisse in der richtigen Weise zu organisieren. Ist es doch nur dem Fehlen einer solchen Organisation zuzuschreiben, dass bisher die obengenannten Zweige auf den ungeordneten Inlandsabsatz angewiesen sind und ein kümmerliches Dasein, meist als Nebengewerbe der Bauern und landwirtschaftlichen Arbeiter, fristen. Die grosse Frage ist nun, welche Form der Organisation die zweckmässigste für die Förderung der Ausfuhr ist. Mir erscheint es ganz zweifellos, dass die geeignetste und gleichzeitig die am leichtesten durchzuführende Organisationsform die der Werk- und Absatzgenossenschaften ist. Die Anteile der Mitglieder müssten, dem Zweck der Genossenschaft entsprechend, aus den von ihnen hergestellten Waren oder auch aus ihrer Arbeit selbst in einem von vornherein zu deklarierenden Masse bestehen. Diese Art der Anteilzeichnung wäre vor allem in denjenigen Zweigen anzuwenden, in denen die Verarmung soweit vorgeschritten ist, dass die einzelnen Handwerker oder Heimarbeiter ausser ihrer Arbeitskraft nichts besitzen. Wenn das Mitglied schon nicht über Geld oder anderes Vermögen verfügt, das es als Anteil in die Genossenschaft einbringen könnte, so muss wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitskraft und handwerkliches Können an Stelle von Kapital als Anteil zu dienen. Selbstverständlich soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Genossenschaft für ihre Arbeit auch wirkliches Betriebskapital braucht. Dieses müsste, sofern es durch die Mitglieder nicht aufzubringen ist, von aussen her beschafft werden: es erscheint nicht unbillig, an den Staat die Forderung zu stellen, die Gründung dieser Handwerkergenossenschaften durch Einrichtung entsprechender Fonds zu unterstützen, um so mehr, als im Verhältnis zu dem gestifteten Nutzen die Höhe des erforderlichen Kapitals wirklich nicht erheblich sein wird. Als Quellen für die Staatshilfe kämen vor allem in Frage: 1. der Exportfonds, der damit eine seinem Zweck entsprechende Verwendung findet, da ja die Genossenschaften in erster Linie dem Ausbau der Ausfuhr dienen, und 2. der Arbeitslosenfonds nebst dem Sonderfonds für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; auch hier entspricht die Hergabe von Mitteln für die Handwerkergenossenschaften dem Zweck der Fonds, da ja, wie oben gezeigt wurde, durch die Genossenschaften eine Waffe zur wirklich erfolgreichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gegeben ist. Natürlich wäre es nicht möglich, dass eine jede so begründete Genossenschaft nun auf eigene Faust ihre Erzeugnisse auszuführen versucht. Notwendig ist vielmehr als weiteres wichtiges Glied der Organisation die Schaffung von Exportverbänden, zu denen sich die einzelnen Genossenschaften zusammenschliessen müssten. Diese Exportverbände würden den Genossenschaften ihre Erzeugnisse abnehmen und ihrerseits nun direkt mit dem Ausland in Verbindung treten; sie hätten also den Charakter grosser Exportfirmen und wären bei zweckmässigem Aufbau wohl in der Lage, die Ausfuhr systematisch und in rationeller Weise anzubahnen.

Die Form der Werkgenossenschaft, wie sie oben skizziert wurde, ist natürlich wesentlich leichter durchzuführen, wo es sich nicht um ganz arme Arbeiter, sondern um Handwerker mit eigenen Werkstätten handelt. Dies ist vor allem in den Westgebieten Polens der Fall, wo doch ein verhältnismässig gutsituiertes Handwerk vorhanden ist, das aber unter der gegenwärtigen Not ebenfalls schwer leidet. Hier wird man eventuell sogar auf die Aufbringung des Geschäftsanteils durch Arbeit Abstand nehmen können, aber selbstverständlich hängen die einzelnen Bedingungen immer von der Branche und den örtlichen Verhältnissen ab. Das gleiche gilt für die Frage, ob gemeinschaftliche Arbeit in den von der Genossenschaft errichteten Werkstätten einzuführen ist, oder ob, unter Aufstellung eines bestimmten Kontingent- und Verrechnungssystems, die Mitglieder in ihren eigenen Werkstätten im Einzelbetrieb tätig sein sollen. Für die Westgebiete kämen als wichtigste Zweige, die auf solche Weise genossenschaftlich organisiert werden könnten, vor allem das Korbmachergewerbe, die Schuhmacherei, das Schlachter- und Fleischverarbeitungsgewerbe nebst Räucherei sowie die Tischlerei in Betracht. Was die beiden zuletzt genannten Zweige betrifft, so verspricht die Exportschlachterei besonders gute Aussichten angesichts der schon jetzt stark entwickelten Vieh-, Fleisch- und Fleischwarenausfuhr unserer Westgebiete; die Tischlerei und Möbelherstellung ist in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen hoch entwickelt, doch liegt gegenwärtig ein grosser Teil der Betriebe infolge Absatzmangels lahm. Voraussetzung für den Erfolg der Möbelherstellung zu Exportzwecken ist die Einführung billiger Standards; nur diese werden im Ausland Absatz finden, vorausgesetzt, dass sie wirklich billiger als von anderen Ländern geliefert werden können. Wenn aber diese Bedingung erfüllt wird, ist die Möbelausfuhr ein durchaus aussichtsreicher Zweig, und es müsste gelingen, durch ihn einem erheblichen Teil der jetzt beschäftigungslosen Tischler Arbeit und Verdienst zu beschaffen.

Natürlich wäre es verkehrt, anzunehmen, dass mit den Werkgenossenschaften und der Anbahnung der Ausfuhr handwerklicher Erzeugnisse nun gleich mit einem Male das Allheilmittel, das allen Sorgen des Handwerkes ein Ende macht, gefunden ist. Es wird viel Arbeit und Geduld notwendig sein, um das oben gezeichnete Ziel zu erreichen. Andrerseits ist, das kann gesagt werden, hier doch eine Möglichkeit gegeben, durch den Aufbau einer zweckmässigen Organisation einer für unsere Gesamtwirtschaft so wichtigen Berufsgruppe neue Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen. Wer da weiss, wie weit die Verelendung unserer Handwerker und Heimarbeiter schon vorgeschritten ist, wird diese Möglichkeit nicht unterschätzen.

Wir nehmen einstweilen von einer Stellungnahme zu den in diesem Aufsatz geäusserten Gedanken absichtlich Abstand. Obgleich man über dieses und jenes, was darin gesagt ist, anderer Ansicht sein kann, so ist ganz zweifellos der Hauptgedanke doch wichtig genug, um bei unseren Handwerkern weitgehende Beachtung zu

finden. Wir möchten daher das hier behandelte Thema „Ausfuhranbahnung durch Werkgenossenschaften" zur Diskussion stellen und würden es begrüssen, wenn unsere Mitglieder, vor allem natürlich die Handwerksmeister selbst, sich in eigenen Stellungnahmen dazu äussern würden.

Messen und Ausstellungen.

Fahrpreisermäßigungen für die Besucher der Leipziger Herbstmesse 1931

Die ausländischen Besucher der Leipziger Herbstmesse 1931 vom 30. August bis 3. September erhalten auch diesmal wieder Fahrpreis-, Passage- und Frachtermässigungen von deutschen und zahlreichen ausserdeutschen Verkehrsgesellschaften. Fahrpreisermässigungen auf Eisenbahnen stehen bisher in Deutschland, Lettland, Litauen, Estland, Oesterreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei und der Türkei fest. Auf Schiffahrtslinien räumen der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie bei einer Teilnahme von 10 bzw. 20 Personen eine 10 bzw. 20prozentige Ermässigung ein für die Strecken Southampton—, Cobh—, Cherbourg—, Lissabon—, Vigo—Bremen bzw. Hamburg. Die Staatliche Seedienststrecke Swinemünde—Zoppot—Pillau —Memel, die Dubrovacka Parobrodska Plovidba A. D., Dubrovnik, und die Jadranska Plovidba D. D., Susak, sowie der Serviciul Maritim Roman, Bukarest, geben ebenfalls Ermässigungen, die sich zwischen 20 und 50 Prozent bewegen. Im Luftverkehr gewähren die Deutsche Lufthansa A.-G. sowie in Verbindung mit dieser zahlreiche ausländische Luftverkehrsgesellschaften eine 10prozentige Ermässigung auf die Hin- und Rückflugscheine. Eine gleiche Ermässigung auf die Flugpassage gewährt die Deutsche Verkehrsflug A.-G., Nürnberg-Fürth. — Frachtermässigungen für Messegut haben bisher Deutschland, Oesterreich, Polen, Rumänien, die Schweiz und die Tschechoslowakei zugestanden.

Mit einer Reihe weiterer Eisenbahngesellschaften, Schiffahrts- und Fluglinien steht das Leipziger Messamt wegen Fahrpreisermässigungen für die kommende Herbstmesse in aussichtsreichen Verhandlungen.

19. Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr.

(20.—22. August 1931.)

Bekanntlich findet vom 23.—26. August 1931 in Königsberg die 19. Deutsche Ostmesse statt, die, wie ihre Vorgängerinnen, wieder ein Ereignis für den Osten zu werden verspricht. Ausser der Allgemeinen Mustermesse, Technischen und Baumesse findet wieder eine bedeutsame Landwirtschaftsausstellung mit landwirtschaftlichen Fach-Schauen sowie eine Reihe von Sonder-Ausstellungen, darunter die „Ostpreussische Woche", die der Verband landwirtschaftl. Genossenschaften-Raiffeisen veranstaltet, und die Ausstellung „Ostpreussisches Handwerk", an der das gesamte Handwerk Anteil nimmt, statt. Eine wissenschaftliche Sonderausstellung wird „Ostpreussens Leistungen und Ostpreussens Not" in Karte und Bild zeigen. Ausser einer Ausstellung russischer Exportwaren ist schliesslich eine Jagd-Ausstellung mit einer Jagdhundschau vorgesehen.

Noch einmal:

Ueberstunden und ihre Bezahlung.

Trotz der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit ist gerade die Frage der Entschädigung für Ueberstunden ein umstrittenes Gebiet in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte geworden. Nicht zuletzt sind viele Unklarheiten und Zweifelsfragen auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zurückzuführen, das in seinen Entscheidungen nicht widerspruchslos war und damit das Chaos auf diesem Gebiet noch vergrösserte. Man findet geradezu Entscheidungen, in denen Gegenteiliges festgelegt ist, trotzdem die Tatbestände nicht wesentlich voneinander abweichen. Im polnischen Schrifttum hat neuerdings Dr. Alfred Iendl in „Przegląd Sądowy" vom Mai 1931 S. 110 ff. die Widersprüche in den Entscheidungen des Obersten Gerichts zur Frage der Entschädigung für Ueberstunden aufgedeckt und auf die Unhaltbarkeit dieser Zustände hingewiesen. Im folgenden soll ein kurzer Ueberblick über die von dem oben genannten Verfasser behandelten Fragen gegeben werden, aus denen die Stellungnahme des Obersten Gerichts zu einzelnen, die Arbeitszeit betreffenden Gegenständen ersichtlich ist.

Im Vordergrund steht zunächst die Frage, ob ein Angestellter einen Anspruch auf Entschädigung für Ueberstunden hat, wenn im Arbeitsdienstvertrage in dieser Hinsicht nichts vereinbart wurde. Diese Frage ist vom Obersten Gericht in einzelnen Fällen bejaht worden. So führt das Oberste Gericht in einer Entscheidung vom 25. 1. 1927 (III. Rw. 1919/26) aus, dass ein stillschweigendes Uebergehen der Entschädigungsfrage für Ueberstunden bei Abschluss des Arbeitsdienstvertrages nicht als ein Verzicht auf eine solche Entschädigung angesehen werden kann, da bei dem wirtschaftlichen Uebergewicht des Arbeitgebers vertragliche Unklarheiten nicht zum Schaden des Arbeitnehmers ausgelegt werden dürfen. In der Entscheidung vom 22. 11. 1927, III. Rw. 536/27 wird der Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers, der, um Rückstände zu vermeiden, Ueberstunden macht, ebenfalls bejaht. Der Arbeitgeber, so führt das Oberste Gericht aus, sei in solchem Falle verpflichtet, entweder mehr Arbeitskräfte einzustellen oder den die Ueberstunden leistenden Arbeitnehmer zu entschädigen. In ähnlicher Weise wird in der Entscheidung vom 27. 6. 1926 (Rw. III. 2011/27) der Anspruch bejaht, wenn das Personal in der normalen Arbeitszeit trotz intensiver Arbeit die Arbeit nicht bewältigen kann und gezwungen ist, Ueberstunden zu machen. In den neueren Entscheidungen hat das Oberste Gericht diesen Standpunkt zu der eben behandelten Frage aufgegeben und sich geradezu auf einen gegenteiligen Standpunkt gestellt. Als massgebend erachtet das Oberste Gericht jetzt die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien über die Frage der Ueberstunden. Wenn bei Abschluss des Arbeitsdienstvertrages, heisst es in einer Entscheidung vom 11. 12. 1930 (III. 1. Rw. 2047/30) nichts darüber vereinbart wurde, wie hoch die Entschädigung für einzelne Arbeitsstunden ist, ebenso nicht, wie viel Stunden zu arbeiten ist, und ob in dem Monatsgehalt eine Entschädigung für etwaige Ueberstunden einbegriffen ist, so muss man aus diesen Umständen, ebenso der Festsetzung eines festen Monatsgehalts den Schluss ziehen, dass in dem Monatsgehalt auch eine Entschädigung für etwaige Ueberstunden mit einbegriffen ist. Weiter heisst es in einer Entscheidung vom 8. 2. 1929, III. Rw. 1887/27, dass der Arbeitnehmer keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung für geleistete Ueberstunden hat, wenn er seinen Anspruch auf das Gesetz, nicht auf eine vertragliche Abmachung stützt. Ebenso wird in den Entscheidungen vom 22. 11. 1930, III. 1. Rw. 1354/30 und vom 2. 4. 1931, III. 1. Rw. 2695/30 der Standpunkt herausgearbeitet, dass bei einem Fehlen vertraglicher Abmachungen über Stunden- und Ueberstundenbezahlung kein Anspruch des ein festes Monatsgehalt beziehenden Angestellten oder sonstigen Arbeitnehmers auf Entschädigung für geleistete Ueberstunden besteht. Nach der neueren Rechtsprechung werden also alle Entschädigungsansprüche zu der eben behandelten Frage, ob ein Angestellter, der vertraglich über Ueberstunden mit seinem Arbeitgeber nichts vereinbarrt hat und ein festes Monatsgehalt bezieht, einen Entschädigungsanspruch hat, verneint. Daraus folgt natürlich, dass in solchem Falle der Arbeitgeber sich gegen den Anspruch des Arbeitnehmers auch mit dem Einwand wehren kann, er habe keine Ueberstunden verlangt; eine Aufforderung zu intensiverer Arbeit wird vom Obersten Gericht nicht der vertraglichen Vereinbarung zur Leistung von Ueberstunden gleich geachtet. (Entscheid. vom 22. 11. 1930, III. 1. Rw. 1354/30.) In früheren Entscheidungen wurde dieser Einwand als gegenstandslos beurteilt, selbst dann, wenn ausdrücklich Ueberstunden verboten worden waren (so die Entscheid. vom 23. 3. 1927, III. Rw. 2095/26 und vom 22. 11. 1927, III. Rw. 536/27).

Verhängnisvoller ist der Standpunkt des Obersten Gerichts zu der Frage, ob ein Arbeitsdienstvertrag als gültig anzusehen ist, in dem von vornherein Entschädigungen für Ueberstunden ausgeschlossen oder anders, als das Gesetz es vorsieht, vereinbart werden, da sich hier keine zeitlichen Grenzen in der Aenderung eines vorher vertretenen Standpunktes ziehen lassen. So erklärt das Oberste Gericht in einer Entscheidung vom 16. 8. 1928, I. C. 664/28, dass durch Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes, in dem das Recht des Angestellten auf zusätzliche Zahlungen für Ueberstunden festgelegt wird, jede anders lautende freie Vereinbarung ausgeschlossen würde. Diese Vorschrift in Art. 16 sei als eine öffentlich-rechtliche Vorschrift zum Schutze und im gesundheitlichen Interesse der arbeitenden Bevölkerung anzusehen, die nicht durch privatrechtliche Abmachungen aufgehoben werden konnen, da ausserdem eine Ueberschreitung nach Art. 10 sogar mit Strafe belegt wird. Aehnliche Gedanken weisen die Entscheidungen vom 10. 10. 1930, I. C. 1154/30, ferner vom 18. 10. 1929, I. C. 529/29, weiterhin vom 23. 12. 1929, III. 1. Rw. 301/29 auf. In der Entscheidung vom 16. 4. 1929 III. Rw. 127/29 wird ein Verzicht auf Ueberstundenbezahlung als gültig angesehen, wenn er im Augenblick der Auflösung des Dienstverhältnisses, aber nicht früher ausgesprochen wird. Andererseits liegen aber Entscheidungen vor, in denen das Gegenteil vertreten wird. So hat nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts vom 2. 6. 1929, III. 1235/28 der Angestellte kein Recht, eine zusätzliche Entschädigung für Ueberstunden zu verlangen, wenn er sich auf eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne zusätzliche Bezahlung geeinigt hat. In einer neueren Entscheidung vom 2. 4. 1931, III. 1. Rw. 2695/30 wird der Standpunkt vertreten, dass der Angestellte, der am Monatsende bei der Gehaltsabnahme eine Quittung unterschreibt, in der er erklärt, dass alle seine Ansprüche erloschen sind, hierdurch einen gültigen Verzicht auf Bezahlung von Ueberstunden ausspricht. Aehnlich äussert sich die Entscheidung vom 17. 4. 1928, III. Rw. 291/28. Man muss jedoch bei diesen letzteren Entscheidungen feststellen, dass überall dort ein Verzicht auf Bezahlung von Ueberstunden anerkannt wird, wo der Angestellte ein festes Monatsgehalt bezieht; allerdings sind damit aber noch nicht alle Widersprüche gelöst, und man kann daraus noch keinen grundsätzlichen Standpunkt

des Obersten Gerichts entnehmen, obwohl gerade diese Stellungnahme mit der von uns zuerst behandelten Frage der nichtvertraglichen Vereinbarung von Ueberstunden und der dort entwickelten Meinung des Obersten Gerichts in Einklang zu bringen ware. Es ist vielmehr festzustellen, dass in der Frage des Verzichts auf Ueberstundenbezahlung und der dem Gesetz entgegen lautenden vertraglichen Regelung keine feste Rechtsprechung vorliegt.

Schliesslich ware noch die Frage zu behandeln, ob ein Angestellter, der vorher keine Entschadigungsansprüche für Ueberstunden geltend gemacht hat, sie zu einem spateren Zeitpunkt, zum Beispiel nach Auflösung des Dienstverhaltnisses, geltend machen kann. In einigen alteren Entscheidungen wurde dies als zulassig angesehen, so in der Entscheidung vom 23. 3. 1927, III. Rw. 2095/26 und vom 25. 1. 1927, III. Rw. I. 1919/26. Neuere Entscheidungen entwickeln einen gegenteiligen Standpunkt. So vertritt die Entscheidung vom 2. 4. 1931, III. 1. Rw. 2695/30 die Meinung, dass ein Arbeitnehmer keine Entschadigung für Ueberstunden mehr verlangen kann, wenn er einen derartigen Anspruch wahrend der langjahrigen Dauer des Dienstverhaltnisses nicht geltend machte und so mit den Bedingungen des Arbeitsdienstverhaltnisses sich einverstanden erklarte. Wenn er hiergegen Einwendungen hatte, so hatte er sie sofort vorbringen müssen, andernfalls konne er sich mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr nicht mehr auf sie berufen. Schon in einer Entscheidung vom 29. 4. 1930, III. 1. Rw. 2692/29 wurde diese mit den oben angeführten alteren Entscheidungen in Widerspruch stehende Rechtsansicht herausgearbeitet. Man muss sie daher als heute geltend ansehen. Ob freilich das Oberste Gericht weiterhin bei dieser Meinung bleiben wird, bleibt abzuwarten.

In jedem Falle muss festgestellt werden, dass eine solche Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung, wie sie sich bei den eben behandelten Fragen zeigt, nicht nutzbringend für die Entwicklung gesunder arbeitsrechtlicher Verhaltnisse sein kann. Es wird gewiss sehr viele Momente geben, die für und gegen eine Ausdehnung der Arbeitszeitschutzbestimmungen sprechen; man muss in jedem Falle das Arbeitszeitgesetz als ein Schutzgesetz ansehen, aber seine Bestimmungen dürfen natürlich nicht zu sehr vom Arbeitnehmer ausgenutzt werden, und aus diesem Gesichtspunkt heraus erklaren sich vielfach die manche Schutzbestimmungen einschrankenden neueren Entscheidungen des Obersten Gerichts, die von einer weiten Auslegung der alteren Entscheidungen abgehen. Zur Sicherung einer den Verhaltnissen angemessenen, gesunden Rechtsentwicklung wird daher grössere Einheitlichkeit und Klarheit in den Entscheidungen des Obersten Gerichts zu fordern sein, oder aber, wie das vielfach geschieht, eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie überhaupt, die mit einem Schlage dicke Bücher und Akten zu Makulatur werden lasst.

Barpreis — Terminpreis.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft in Bonn.

Wohl hat sich in den Kreisen des Handwerks das kalkulatorische Denken und Empfinden in den letzten Jahren gebessert, aber diese Wandlung ist vorwiegend im Bereiche der Selbstkostenrechnung festzustellen, weniger in dem der Preisberechnung und Preispolitik. Die Unterscheidung zwischen der Berechnung eines Barpreises und eines Terminpreises ist vielen Handwerksmeistern nicht gelaufig; sie tritt haufig erst dann in Erscheinung, wenn zu ihrer Ueberbrückung bei der Bank bzw. Kreditgenossenschaft Kredite in Anspruch genommen werden müssen. Voraussetzung für die Barpreis- bzw. Terminpreiskalkulation ist eine einwandfreie Abmachung zwischen dem Auftraggeber und dem Handwerksmeister. Diese Vereinbarungen sollten sich nicht nur auf die Qualitat der Leistung und den richtigen Ablieferungstermin erstrecken, sondern auch auf die Zahlungsart. Es herrscht heute in den weitesten Kreisen der Verbraucherschaft die Auffassung, dass man bei sehr vielen Handwerksmeistern schon dadurch stillschweigend Kredit erhalt, dass der Handwerker bei grösseren Lieferungen, insbesondere bei Arbeitsleistungen, die er im Hause ausführt, oft erst lange Zeit nach der Beendigung der Arbeit die Rechnung ausstellt. Es ist ein Irrtum des Handwerkers, zu glauben, ein Kunde würde deshalb zur Konkurrenz abwandern, weil er bei Erteilung des Auftrages eindeutig Zahlungsbedingungen festgelegt hat. Gewiss gibt es einzelne Kunden, die aus der „unkaufmannischen" Handlungsweise manches Gewerbetreibenden Vorteile zu ziehen beabsichtigen, aber im Laufe der Zeit haben sich im Verkaufsgeschafte derartige Wandlungen vollzogen, dass es geradezu als ein Werbemittel anzusehen ist, wenn der Lieferant eindeutig klare Lieferungs- und Zahlungsbedingungen angibt. Um allen Missverstandnissen vorzubeugen, wird es gut sein, wenn der Handwerksmeister seiner Kundschaft auf einem entsprechenden Vordrucke — dessen Kosten nicht allzu stark ins Gewicht fallen — oder auf seinen Angebotsbriefen oder auf den den Kunden auszuhandigenden Auftragsbestatigungen seine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mitteilt. Durch langere Beobachtungen und deren schriftliche Aufzeichnungen wird der Gewerbetreibende ermitteln, welche Kunden Kredit in Anspruch nehmen und in welcher Weise sie in der Regel zahlen, um daraus zu erkennen, wie in Zukunft die Preisberechnung erfolgen muss.

Ein gegen Barpreis kalkulierter Preis (Selbstkosten + Gewinn) ist also von dem Terminpreise (Selbstkosten + Gewinn + Zinsen) genau zu unterscheiden. Beansprucht der Kunde einen Kredit, dann ist es nicht unbillig, von ihm eine Erstattung der Zinsen (die der Handwerker ja selbst bei der Bank für den Ueberbrückungskredit zahlen muss) zu fordern. Im Falle einer Raten- oder Abzahlung, die sich auf mehrere Monate oder Jahre erstreckt, ist die Zinsrechnung entsprechend zu staffeln. Eine Vereinbarung der Anrechnung von Zinsen mit dem Kunden ist nicht erforderlich, wenn man die Preise nicht als Barpreise, sondern von vornherein als Ziel- oder Terminpreise kalkuliert. In diesem Falle müssten dann die Zahlungsbedingungen lauten. Zahlbar innerhalb .... Monaten, ... Tagen, bei Barzahlung innerhalb .... Tagen ....% Skonto. Die Einführung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hat aber nur dann einen Zweck, wenn sie folgerichtig in allen Fallen angewandt werden, wenn der Eingang der Zahlungen planmassig überwacht, rechtzeitig gemahnt wird und vor allem die Ausfertigung der Rechnung sofort nach Ablieferung der Arbeit bzw. der Leistung erfolgt.

In einer Zeit stark schwankenden Beschaftigungsgrades kann man mitunter nicht immer eine klare Unterscheidung von Barpreis und Terminpreis machen; es ist selbstverstandlich von Fall zu Fall notwendig, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, insbesondere wenn es sich hier um das Entgegenkommen für einen treuen Kunden handelt. Es darf nicht verkannt werden, dass die Barpreis- und Terminpreiskalkulationen*) nicht nur eine Aufgabe der Kapitaldispositionen ist, sondern auch ein unentbehrliches Mittel der Werbung und der neuzeitlichen Kundenpflege. Letzteres deshalb, weil jeder einzelne Handwerksmeister von sich aus sehr viel dazu beitragen kann, auch den Kunden in seinen Verpflichtungen gegen den Lieferanten zu erziehen.

Der Leser kalkuliere im eigenen Betriebe einmal nach, ob und welche Verluste ihm dadurch entstehen, dass er selbst nicht klar die Barpreiskalkulation von der Terminpreiskalkulation unterscheidet und mit seinen Kunden eindeutige Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart.

*) Siehe auch: Rossle, Die Grundzüge der handwerklichen Selbstkostenberechnung, Karlsruhe.

„Die Handwerks-Hochschule", Abschnitt „Kalkulation und Preispolitik", Berlin.

Das neue Apothekengesetz.

Am 26. Juni ist das neue Apothekengesetz in Polen in Kraft getreten. Nach dem neuen Gesetz müssen samtliche Rezepte ohne Ausnahme, sei es für Private oder für Rechnung der Krankenkassen ausgefolgt, in der Apotheke drei Jahre lang numeriert aufbewahrt werden. Die Aerzte sind verpflichtet, auf jedem Rezept Vor- und Zuname, Wohnort, Strasse und Hausnummer des Patienten anzugeben. Die Krankenkassen sind nach dem Gesetz verpflichtet, dem Apotheker samtliche Rezepte ohne Ausnahme nach Einsicht zurückzugeben. Nach demselben Gesetz war der Apotheker verpflichtet, jede Spezialitat, d. h. jedes fertige Medikament zu untersuchen und im angebrochenen Zustande dem Patienten auszufolgen, eine Verfügung, die überhaupt undurchführbar gewesen ware. Dank der Besonnenheit der Warschauer zustandigen Kreise erschien vor einigen Tagen eine Novelle zu diesem Gesetz, die die Apotheker von dieser Pflicht befreit. So muss der Apotheker, der in letzter Zeit mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kampfen hat, statt die freie Zeit seinem Fachstudium und seinem Laboratorium zu widmen, diese zur Führung verschiedener Bücher verwenden, und zwar zwingt ihn das Gesetz zu führen: ein Umsatzbuch, ein Wareneinkaufsbuch, ein

Aetherbuch, ein Giftbuch, in dem die Abgabe auch der geringsten Menge von Rauschgiften ganz genau mit Vor- und Zuname und Wohnort des Empfängers verzeichnet werden muss, ein Giftbuch für gewöhnliche Gifte, wie Arsenik, Phosphor usw., ein Sacharinbuch, ein Spiritusbuch und ausserdem die handelsüblichen Bücher, die jeder Kaufmann und auch Apotheker führen muss. Nach dem neuen Gesetz werden samtliche Rezepte auf Fahnchen (nicht auf Etiketten, wie es bis jetzt üblich war) kopiert und an dem Gefass oder an der Schachtel befestigt. — St. Bürokratius hat bei uns gute Pflegestatte gefunden. Zuerst das famose neue Meldegesetz, jetzt das neue Apothekengesetz, das dem allgemeinen Meldewesen verzweifelt ahnlich sieht. Ohne Umstandlichkeiten kann man bei uns (in der Zeit des allgemeinen Sparensollens!) augenscheinlich nicht leben. Man findet schon Mittel und Wege, damit das Leben sich recht kompliziert gestaltet.

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnikau. Auf Veranlassung des Herrn Bruno Jaeck, Obmann der Ortsgruppe Czarnikau, werden die Ortsgruppen Czarnikau und Kolmar am 15. August d. Js. ein gemeinsames Sommerfest in Fitzerie (Marunowo) feiern. Alle Mitglieder des Verbandes sind dazu herzlichst eingeladen.

Am 4. August veranstaltete die Ortsgruppe Czarnikau unter Führung ihres ruhrigen Obmannes, Herrn Bruno Jaeck, mit 20 Mann einen Ausflug nach dem benachbarten Schneidemühl.

Krotoschin. Am Sonnabend, dem 15. August, veranstalten die Ortsgruppen Ostrowo und Krotoschin ein gemeinsames Sommerfest in Konarzewo bei Krotoschin im Restaurant Seite. Beginn nachm. 3 Uhr. Für Belustigungen aller Art ist gesorgt. Insbesondere sind auch die Nachbarortsgruppen Dobrzyca, Kobylin, Koźminiec und Zduny eingeladen.

Die Mitglieder werden gebeten, die Vereinsnadeln anzulegen.

Rackwitz. Am 11. August feiert Herr Kaufmann Ernst Heinrich, Beiratsmitglied der Ortsgruppe, das Fest der Silbernen Hochzeit. Die Ortsgruppe spricht ihm und seiner verehrten Gattin zu diesem Tage ihre herzlichsten Glückwünsche aus und hofft, daß es ihm im Kreise seiner Familie noch recht lange vergönnt sein moge, in Gesundheit und Frische wie bisher für das Wohl der Allgemeinheit zu wirken.

Die Ortsgruppe verlor innerhalb von 6 Tagen zwei ihrer Mitglieder durch den Tod

Am 23. Juli verschied Herr Tierarzt Dr. Richard Bohme und am 29. Juli der Schuhmachermeister Herr Heinrich Dymke.

Die Ortsgruppe wird das Andenken beider stets in Ehren halten.

Wegen Todesfall ist **Tischlerwerkstatt mit Maschinen**, 72 Jahre bestehend, mit guter Kundschaft, von sofort günstig zu verkaufen oder evtl. zu verpachten. Auch können die Maschinen allein verkauft werden. Nur strebsame und tüchtige Meister kommen in Frage. Wohnung ist frei.

Bew. an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. L. 15.

Wo könnte sich ein tüchtiger

Schuhmachermeister

verheiratet, 3 Kinder, Meisterprüfung 1914, niederlassen?

Mitteilung erbeten an Berufshilfe T. z., Poznań, ul. Skośna 8.

Für einen tüchtigen **Botlcher** bietet sich Gelegenheit, in Landstadt, ohne Konkurrenz, ein gutgehendes Geschaft zu pachten.

Bewerbungen an „Berufshilfe", Poznań, ul. Skośna 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
19 J., militarfrei, dt.-poln., sofort. 11/5

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., sof. 11/6

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sof. 11/9

Modelltischler,
21 J., dt.-poln., sof. 11/10

Tischlergeselle,
23 J., sofort. 11/11

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sofort. 11/12

Tischlergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 11/13

Mobeltischler,
22 J., militarfrei, dt-poln., vertr. mit Fournierarb. sofort. 11/16

Stellmachergeselle,
24 J., dt-poln., 4 J. Gesellenpraxis, sofort. 12/5

Böttcher,
34 J., verh., dt.-poln., sofort. 16/1

Schmiedegeselle,
20 J., sofort. 21/8

Schmiedegeselle,
21 J., vertr. mit Hufbeschlag, landw. Masch., sof 21/12

Schlossergeselle,
24 J., militarfrei, dt.-poln., sofort 22/10

Schmiedegeselle,
21 J., militarfrei, vertr. mit Hufbeschlag, landw. Masch., Meistersohn, sofort zur Weiterbildung auch im Austausch. 21/12

Schlosser-Monteur,
vertr. mit landw. Maschinen, 50 J., verheir., sof. 22/11

Maschinenschlosser,
22 J., Führerschein, militarfr., vertr. mit Mühlen und landw. Maschinen, 5 J. Gesellenpraxis, sofort 23/10

Maschinenschlosser,
25 J., dt.-poln., mit landw. Maschinen vertr. 23/11

Dreher,
40 J., dt-poln, vielseitig, sofort. 23/12

Maschinenschlosser,
27 J., vertr mit Dreherei, elektr. Installationen, Autoschlosserei, sofort. 23/13

Dreher,
30 J., dt.-poln., sof 23/14

Maschinenschlosser,
40 J., verh., dt.-poln., geprufter Triebwagenführer, vertr. mit landw. Masch. sofort 23/15

Mechaniker,
30 J., sofort. 24/1

Kupferschmied-Installateur,
40 J., sofort 26/3

Maschinen-Ingenieur,
24 J., dt-poln., franz., sofort. 40/4

Bauingenieur,
29 J., dt.-poln., Führerschein, sofort. 40/5

Ingenieur,
dt.-poln., russ., franz., engl., Organisator, vertr. mit Werkzeugmaschinen, Automobil- und Herdbau, sof. 40/6

Maschineningenieur,
26 J., Führerschein, sof. 40/7

Polsterer-Dekorateur
58 J., langj. Arbeit bei erst. Firmen, sof. 46/3

Backergeselle,
21 J., dt.-poln., sof 61/2

Backergeselle,
19 J., dt.-poln., sofort zur Weiterbildung. 61/5

Maschinenzeichner,
24 J., dt.-poln., Fachschule, sofort. 72/1

Buchhalterin,
25 J., dt.-poln., perfekt, vertr. mit Schreibm. und Übersetzungsarb. sofort. 81/11

Kontoristin,
27 J., mit Sekretariatsarb. vertr. sofort. 81/18

Stenotypistin,
mit guter Praxis, mit Buchhaltung vertr., sof. 82/8

Buchhalter,
30 J., dt.-poln., russ., sofort. 83/11

Buchhalterin,
23 J., dt.-poln., sof. 83/12

Buchhalter,
dt.-poln. perf., 26 J., gute Schulbildung, sofort. 83/9

Buchhalter,
mit 33-jahr. Praxis, poln. Sprachkenntn. sofort. 83/7

Buchhalter,
Lagerverwalter, Kassierer, dt.-poln. i. W. u. Schr sofort 83/16

Buchhalter,
erfahrene Kraft, sofort. 83/17

Bürobeamter,
51 J., speziell f Registratur, sofort. 83/19

Buchhalterin,
23 J., Schreibmaschine, sofort. 83/20

Leitender Kaufmann,
37 J., bilanzsicher, Buchhalter, dt.-poln., engl., zum 1. 9. 1931. 83/21

Bankbeamter,
leitende Kraft, dt.-poln. perf. sofort. 84/2

Bankbeamter, Burokaufmann,
21 J., viels. ausgebildet, sofort. 84/3

Verkauferin,
auch Botin, 22 J., dt.-poln. mdl sofort. 85/1

Verkauferin,
Anfangerin, 20 J., dt-poln. mdl., sof. 85/2

Bürogehilfin,
30 J., dt.-poln, sof. 85/4

Lagerhalter oder Vertreter,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Lagerverwalter,
dt-poln., sof. 86/3

Lagerist, Expedient,
20 J., dt.-poln., sof. 86/4

Kaufmannsgehilfe,
21 J., viels. Vorbildung, dt.-poln., sof. 87/14

Kaufmann, Eisenbranche,
27 J., dt.-poln., sof. 87/17

Eisenkaufmann,
29 J., Großhandel u. Kleinverkauf, vertr. auch mit and. Arbeit., sofort. 87/22

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln., sof. 87/8

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 87/11

Kaufmannsgehilfe,
22 J., Lehre in Waren- und Kreditgenossenschaft, sofort. 87/23.

Brennereiverwalter,
45 J., dt.-poln. Buchführung, Kasse, sof. 94/1

Maschinenführer für landw. Maschinen,
dt.-poln., sof. 95/1